



Informationen zur Fachhochschulreife

(gemäß § 48 der OAVO vom 17.08.2009 in der jeweils aktuellen Fassung)

„Wer die Qualifikationsphase in der **gymnasialen Oberstufe (...)** **mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht** hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs.2 geforderten **schulischen Leistungen erfüllt sind** und **eine ausreichende berufliche Tätigkeit** nach Abs.6 nachgewiesen ist.“ (OAVO § 48 (1))

Schulischer Teil am Burggymnasium

Qualifikationsphase	mindestens Besuch der Halbjahre Q1 und Q2 – je Fach können maximal zwei Kurse (Halbjahre) eingebracht werden
Grundkurse	elf Kurse – mindestens 55 Punkte erreicht – maximal vier Minderleistungen
Leistungskurse	zwei Kurse – mindestens 40 Punkte (zweifache Wertung) erreicht – maximal zwei Minderleistungen
Verbindlich einzubringende Fächer (je zwei Halbjahre)	– Deutsch – eine fortgeführte Fremdsprache – Geschichte <i>oder</i> PoWi – Mathematik – eine Naturwissenschaft – weitere Fächer mit höchstens je zwei Kursen
Allgemeine Bestimmungen	– mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet – themen- oder inhaltsgleiche Kurse werden nur einmal angerechnet – wurde die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, können nur die Kurse von je zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der jeweiligen Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert

Beruflicher Teil

Ausreichende berufliche Tätigkeiten im Sinne der OAVO können sein:

- eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- ein Abschluss einer schulischen Berufsausbildung (staatliche Prüfung),
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Verwaltungen, Behörden, Institutionen, sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen,

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung ist gleichgestellt
 - das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen
 - die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.

Wehrdienst, Zivildienst, entwicklungspolitischer Freiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst sind (ggf. anteilig) auf die Berufs- bzw. Praktikantentätigkeit anzurechnen.

Es erfolgt eine Abschlussbeurteilung durch den Betrieb über:

- fachliche Qualifikationen,
- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer die Voraussetzungen erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit (vgl. oben) erteilt die Schule das Zeugnis der Fachhochschulreife.

Bewerbung an Fachhochschulen:

Es müssen vorgelegt werden:

- a) Zeugnis der Fachhochschulreife,
- b) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
- c) Bescheinigung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit.

Diese drei Blätter gehören zusammen!

Stand: Februar 2019